

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ... FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF - SPIEL- UND FESTPLATZ (BEDARFSSTELLPLÄTZE)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

- W ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE WANDERWEG

FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ

- U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME) (§ 92 ABS.3 NWG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- BST BEDARFSSTELLPLÄTZE

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNGEN UND BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN SIND

- H GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

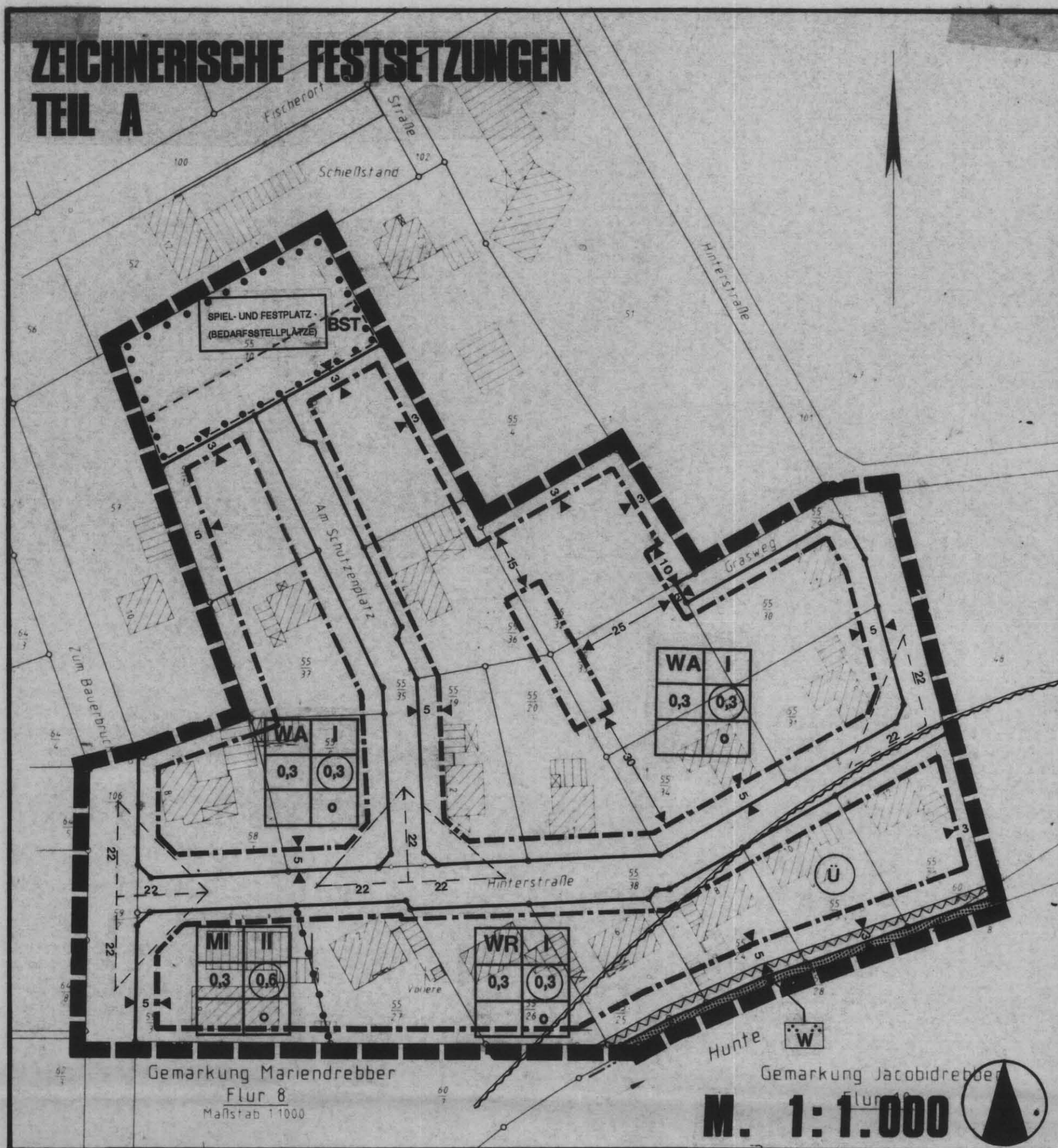
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

- SICHTDREIECK

HINWEIS ZUR FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. IS. 466).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
TEIL A



TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 GEMEINBEDARFSFLÄCHE

INNERHALB DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE SIND BEDARFSSTELLPLÄTZE AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER ALS BEDARFSSTELLPLATZFLÄCHE (BST) GEKENNZEICHNETEN BEREICH ZULÄSSIG.

2.0 FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

2.1 DIE GEKENNZEICHNETE FLÄCHE ENTLANG DER HUNTE IST VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN. ES DÜRFEN KEINE MASSNAHMEN VORGENOMMEN WERDEN, DIE DIE UNTERHALTUNG DES GEWÄSSERS ERSCHWEREN.

2.2 SICHTDREIECKE

INNERHALB DER VON DER DARSTELLUNG VON SICHTDREIECKEN BETROFFENEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND SICHTBESCHRÄNKENDE BAULICHE MASSNAHMEN ODER ANPFLANZUNGEN OBERHALB VON 80 CM, GEMESSEN AN DER JEWELIGEN FAHRBAHNOBERKANTE, UNZULÄSSIG.

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE DREBBER DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 "AN DER HUNTE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B), ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DREBBER, DEN 19.05.1994

L.S. *gez. Engels* *In Vertretung: gez. Zumsprinkel*

BÜRGERMEISTER/GEMEINDEDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE DREBBER HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1991 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "AN DER HUNTE" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 17.01.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DREBBER, DEN 01.12.1994

L.S. *In Vertretung: gez. Zumsprinkel*

GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM _____ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ GEMÄSS § 11 ABS. 1+3 BauGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT AM _____ ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT/ DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT BIS ZUM _____ DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

DREBBER, DEN _____

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG MARIENDREBBER FLUR 8 MASSTAB 1 : 1000

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE DREBBER ERTEILT DURCH DAS VERMESSUNGSBÜRO ÖBVI BUSCHMANN UND PARTNER, BARNSTORF AM 25.04.1994 92702/18

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 18.02.1994). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

BARNSTORF, DEN 01.12.1994

L.S. *gez. Kaufmann* *ÖbVerm.ing.*

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE DREBBER HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.12.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS.3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ I.V.M. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.02.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.02.1994 BIS 14.03.1994 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DREBBER, DEN 01.12.1994

L.S. *In Vertretung: gez. Zumsprinkel*

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE DREBBER HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.05.1994 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

DREBBER, DEN 01.12.1994

L.S. *In Vertretung: gez. Zumsprinkel*

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE DREBBER/OT MARIENDREBBER

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR.3

"AN DER HUNTE"
1. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
ÜBERSSTR.2 30519 HANNOVER TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
24.10.1994	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT _____ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM _____ IN KRAFT.

DREBBER, DEN _____

L.S. _____
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DREBBER, DEN _____

(L.S.) _____
(GEMEINDEDIREKTOR)